

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX (IT) ZZ 281/67

in der Entschädigungssache

der Frauencie Ann G [REDACTED] geb. Go [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] th Street, L [REDACTED] [REDACTED] / USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Müstenberg, Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 21. Februar 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 18. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

Gründe:

Die 1914 in Lodz geborene Klägerin ist als Jüdin verfolgt worden. Zum Ausgleich verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden hat ihr die Entschädigungsbehörde für die Zeit vom 1. Januar 1945 ab Kapitalentschädigung und Rente zugebilligt. Diese Entschädigungselemente sind nach einer verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 32,5 % in Verbindung mit einem Hundertsatz von 35 festgesetzt worden.

Mit ihrer Klage will die Klägerin eine Erhöhung der genannten Leistungen erreichen, sie ist der Ansicht, daß sie nach einer verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 40 % und einem Hundertsatz von 45 zu berechnen seien.

- 3 -

Die Klage ist von den Entschädigungsgerichten abgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Gegen diese Nebenentscheidung wendet sich die Klägerin mit der nach § 220 Abs. 1 BGG zulässigen sofortigen Beschwerde. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Berufungsgericht ist auf die im Urteil des Landgerichts erörterte Frage, ob für die Entschädigung der Gesundheitsschäden das Wirbelsäulenleiden der Klägerin im ganzen Ausmaß oder nur mit einem verfolgungsbedingten Verschlimmerungsanteil bei der Bemessung der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen ist, nicht eingegangen. Es hat die Berufung zurückgewiesen, weil selbst dann, wenn die Ansicht der Klägerin über den höheren Grad der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zuträfe und danach die MdE mit 40 - 49 % anzusetzen wäre, Kapitalentschädigung und Rente nicht nach einem höheren als dem von der Entschädigungsbehörde angenommenen Hundertsatz festzusetzen wäre. Der Hundertsatz von 35, den die Entschädigungsbehörde der Berechnung zugrunde gelegt hat, könne nach den Verhältnissen der Klägerin nicht höher festgesetzt werden und zwar auch dann nicht, wenn die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit 40 - 49 % betrage.

Dieser Begründung liegt die zutreffende und auch von der Beschwerde nicht angegriffene Erwägung zugrunde, daß die nach § 210 BGG angerufenen Entschädigungsgerichte die dem Bescheid zugrunde liegenden Berechnungselemente nachzuprüfen haben und der Klage nicht stattgeben können, wenn der Verfolgte auch bei Berichtigung der fehlerhaften Berechnung eines Berechnungselements keine höheren Entschädigungsleistungen beanspruchen kann und er daher im Ergebnis durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert ist.



- 4 -

Ist die Klägerin nicht dadurch beschwert, daß die Entscheidungsbefehle bei der Festsetzung der Entschädigungsleistungen das Wirbelkollennleiden der Klägerin nicht im vollen Umfang der Bemessung des Grades der MdE zugrunde gelegt hat, weil der schon bisher zugrunde gelegte Minderatz dem von der Klägerin angenommenen Prozentsatz der MdE entspricht, so konnte das Berufungsgericht die von der Klägerin gewünschte Nachprüfung der angenommenen Minderung der Erwerbsfähigkeit unterlassen. Diese Begründung bekämpft die Beschwerde, sie meint, die Bestimmung des Grades der Erwerbsminderung durch das Berufungsgericht hätte nicht unterbleiben dürfen, weil die zugrunde liegenden gesundheitlichen Beschwerden und ihre Bewertung bei einer Änderung der Verhältnisse im Sinne der §§ 75, 206 BGG von Bedeutung sein könnten. Sofern die Frage nach einer Neu- festsetzung der Rente nach den genannten Gesetzesbestimmungen zu prüfen ist, kommt es dann, wenn im gerichtlichen Verfahren die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit aufgrund der gesundheitlichen Verhältnisse nicht nachgeprüft wird, auf die tatsächlichen Umstände an, die zur Zeit des Erlasses des Bescheides objektiv gegeben waren (BON NZ 1965, 356 Nr. 10). Angesichts dieser klaren Rechtslage kann keine Rede davon sein, daß das angerufene Entscheidungsgenicht abweichend von für das Verfahrensrecht entscheidenden Gesichtspunkten gehandelt gewesen wäre, das Ausmaß der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ohne Rücksicht auf die Entscheidungserheblichkeit festzustellen. Bei dieser Rechtslage bedarf die von der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage keiner Entscheidung durch den Landessgerichtshof.

- 5 -

Auch im Übrigen liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht vor. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin zum Unterhalt ihre beiden Töchter tatsächlich nichts beiträgt, es hat deshalb einen Zuschlag bei der Festsetzung des Hundertsatzes wegen der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Unterhaltsleistungen nicht für gerechtfertigt angesehen. Gegenüber diesen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters wäre bei Zulassung der Revision auch in diesem Zusammenhang nicht über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Wüstenberg

Maaß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)